

Änderung der Steuerverordnung Nr. 10 über Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern; Abschaffung des Vergütungszinses und Reduktion des Rückerstattungszinses

Änderung vom 22. September 2020

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 118 Absatz 2, 177 bis 179, 183 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Steuerverordnung Nr. 10 über Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern vom 5. Juli 1994²⁾ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 7

Aufgehoben.

§ 8

Aufgehoben.

§ 9

Aufgehoben.

§ 10

Aufgehoben.

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Das Departement setzt den Zinssatz fest. Es stellt dabei auf den durchschnittlichen Zinssatz für Hypotheken mit variabler Verzinsung ab, den die Schweizerische Nationalbank im Oktober des Vorjahres publiziert, und berücksichtigt die voraussichtliche Zinsentwicklung.

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Das Departement setzt den Zinssatz für Rückerstattungen fest. Es berücksichtigt dabei die Verhältnisse auf dem Geld- und Kapitalmarkt.

¹⁾ BGS [614.11.](#)

²⁾ BGS [614.159.10.](#)

GS 2020, 56

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 22. September 2020

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2020/1380 vom 22. September 2020.

Veto Nr. 450, Ablauf der Einspruchsfrist: 23. November 2020.